

Rat für Forschung und Technologieentwicklung

Pestalozzigasse 4 / D1, 1010 Wien T +43 1 713 14 14 - 0 F +43 1 713 14 14 - 99 E office@rfte.at FN 252020 v DVR: 2110849

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Förderung des qualitätsvollen Journalismus in Medien des Print- und Online-Bereichs (233/ME)

Der Rat für Forschung und Technologieentwicklung (RFTE) dankt für die Gelegenheit zur Begutachtung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung des qualitätsvollen Journalismus in Medien des Printund Online-Bereichs (Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz, QJF-G). Diese Stellungnahme wurde übermittelt an medienrecht@bka.gv.at sowie an das Präsidium des Nationalrates.

Vorwort

Der RFTE begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung, durch das vorliegende zu begutachtende Gesetz journalistische Arbeitsplätze und inhaltliche Vielfalt im Print- und Onlinebereich zu sichernhgfd sy<. Wie in den Erläuterungen zum Gesetzestext richtig festgehalten, müssen "im Print- und Onlinebereich tätige Journalistinnen und Journalisten und von diesen geschaffene Inhalte als wesentliches Struktur- und Funktionsprinzip für die Demokratie unter veränderten ökonomischen und medialen Rahmenbedingungen nachhaltig [abgesichert]" werden.

Qualitätsjournalismus und Medienpluralität stellen zentrale Säulen der vierten Gewalt dar und tragen maßgeblich zum öffentlichen demokratischen Diskurs bei. Zuletzt während der SARS-CoV-2-Pandemie wurde deutlich, wie wichtig unabhängiger und faktenbasierter Journalismus, sorgfältige Recherche und eine breitenwirksame, alle Generationen erreichende Vermittlung evidenzbasierten Wissens sind – sowohl offline als auch online.

Der RFTE bezieht daher zu § 4 Abs 1 Z 1 und § 2 Z 4 lit a und d wie folgt Stellung.

I. Ad § 4 Abs 1 Z 1

Die bereits in § 2 Abs 1 Z1 PresseFG vorhandene normierte Voraussetzung soll im QJF-G um den Begriff "Universalmedium"² ergänzt werden und so "deutlich [machen], dass eine breite inhaltliche Themenvielfalt vorausgesetzt wird [...]". Förderungskriterium ist § 4 Abs 1 Z 1 zufolge, dass der Inhalt "vorwiegend der Information und Meinungsbildung über die Bereiche Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur sowie Sport dienen [muss] (Universalmedium)".

Der RFTE vertritt jedoch die Ansicht, dass eine solche Definition ohne den Bereich Wissenschaft und Forschung nicht vollständig sein kann und ein falsches gesellschaftliches Signal senden würde. Daher empfiehlt der Rat nachdrücklich, den betreffenden § 4 Abs 1 Z 1 wie folgt zu ändern:

Es muss seinem Inhalt nach vorwiegend der Information und Meinungsbildung über die Bereiche Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung, Gesellschaft, Kultur und Sport dienen

¹Siehe Vorblatt zum Gesetzesentwurf, S. 3.

² Zur grundsätzlichen Problematik des Begriffs "Universalmedium" siehe mediana – Konferenz zu Medien, Kultur und Demokratie, "Positionspapier zur Reform der Medienförderung", 5.5. 2017 [https://mediana.at/wp-content/uploads/sites/2/2017/05/Positionspapier_170505.pdf]



(Universalmedium) und darf jedenfalls kein bloß der Kunden- oder Mitgliederinformation gewidmetes oder als Publikationsmittel einer Interessenvertretung eingesetztes Medium sein;

Angesichts der erschreckend hohen Wissenschaftsskepsis in Österreich – zuletzt etwa im Spezial-Eurobarometer der Europäischen Kommission³ festgestellt –, aber auch der Notwendigkeit, Wissenschaft und Forschung als Schlüssel zur Bewältigung aktueller und künftiger gesellschaftlicher Herausforderungen in der öffentlichen Wahrnehmung zu verankern, ist es unerlässlich, Wissenschaft und Forschung zu den gegenwärtig vorausgesetzten Bereichen Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur und Sport hinzuzufügen.

III. Ad § 2 Z 4 lit a und d

Die konkrete Bestimmung des Begriffs "Online-Medium" als "ausschließlich online verfügbares, elektronisch aufbereitetes Inhaltsangebot" zur eindeutigen Abgrenzung gegenüber Onlineangeboten von Tages- und Wochenzeitungen und Magazinen sowie der bezifferte Anteil an redaktionellem Inhalt vom Gesamtangebot des Online-Mediums wird begrüßt.

Problematisch erachtet der RFTE allerdings die Vorgaben in lit a und d, die einer ersten Recherche zufolge selbst einige etablierte und anerkannte Online-Medien nicht erreichen würden.

Das arbiträr erscheinende Minimum von 30 Millionen Zeichen p.a. muss als deutlich zu hoch angesehen werden. Durch taktische *content duplication* und andere manipulative Ansätze kann Förderungswürdigkeit erreicht werden, ohne dabei einen qualitativen Mehrwert im Sinne dieses Gesetzes zu schaffen. Eine solche Metrik gibt keine Auskunft über förderungswürdige Qualität, sondern lediglich über die Quantität des inhaltlichen Angebots.

Der Rat empfiehlt daher, dieses Kriterium wie folgt zu ändern:

§ 2 Z 4 lit a

"Der redaktionelle Inhalt macht ständig mindestens 50 vH des Gesamtinhalts aus und beläuft sich im Kalenderjahr auf mindestens 1 Million Zeichen pro angestelltem Journalisten bzw. angestellter Journalistin (Vollzeitäquivalent);"

Auch das Minimum von 300.000 Unique User p.m. muss als deutlich zu hoch angesehen werden. Medienpuralität und Qualität kann gestärkt werden, indem auch zielgruppenspezifische Online-Medien gefördert werden. Der aktuelle *State of the Media*-Report zeigt etwa für Deutschland auf, dass mehr als die Hälfte der Journalist:innen (52,7 %) über fünf oder mehr Themenbereiche berichten, wodurch echte Spezialisierung nicht mehr möglich ist.⁴ Daher sollten Redaktionen bzw. Online-Medien als förderwürdig erachtet werden, die sich spezialisieren. Dadurch würde nicht nur dem sich weiter veränderten Medienverhalten in der Bevölkerung Rechnung getragen, sondern auch die Spezialisierung von Journalist:innen gewährleistet bzw. gefördert werden.

Gerade Online-Medien sprechen Bevölkerungsgruppen an, deren primär genutzte Informationsquellen nicht die traditionellen Nachrichtenangebote beinhalten. Viele dieser Online-Medien widmen sich zudem

³ "Kenntnisse und Einstellungen der europäischen Bürgerinnen und Bürger zu Wissenschaft und Technologie", Europäische Kommission 2021. (https://europa.eu/eurobarometer/api/deliverable/download/file?deliverableId=79916) ⁴ 2022 State of the Media Report – Deutschland, Cision 2022, S. 11.



spezialisiert Themen, deren journalistische Verbreitung wünschenswert ist – wie etwa aus den Bereichen MINT, Innovation und damit verbundene Themenkomplexe.

Der Rat empfiehlt daher, dieses Kriterium wie folgt zu ändern:

§ 2 Z 4 lit d

Das Online-Medium hat als Einzelangebot mindestens 150.000 Unique User pro Monat, [...];

Grundsätzlich sind klare, überprüfbare Kriterien richtig und wichtig, der RFTE empfiehlt jedoch nachdrücklich, diese Mindestanforderungen neu zu bewerten. Darüber hinaus ist es vor dem Hintergrund sich stark verändernder Mediengewohnheiten jedenfalls angezeigt, auch die Möglichkeiten des digitalen Journalismus wie insbesondere Podcasts zu berücksichtigen. In seiner vorliegenden Form sind § 2 Z 4 li a und d als innovationshemmend zu erachten.

Univ.-Prof.in Dr.in Sylvia Schwaag Serger, Ratsvorsitzende

DIⁱⁿ Dr. in Sabine Herlitschka, stv. Ratsvorsitzende

Prof. Dr. Jakob Edler

Dr. Hermann Hauser

Em. Univ.-Prof.in Dr.in Helga Nowotny

Dr.in Sonja Sheikh